

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266

No. 56.

Donnerstag, den 9. Mai.

1901.

### Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhause, Zimmer No. 16, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, an folgenden Tagen statt: 1., 2., 3., 4., 13., 14., 15., 17., 18., 20., 21. Mai, 1. Juni, 2., 3., 4., 5., 6., 7., 16., 17. und 18. September, für Kinder aus inficirten Häusern am 19. und 20. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus inficirten Häusern ist der Termin auf den 21. September, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, angesetzt.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“.

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorzustellen. Nachschau findet Nachmittags von 5 bis 6 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezüg. Nachbefehlen pünktlich Nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu stellen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angeordneten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorchriftsmäßig entzogen worden sind. Gleichzeitige Impfung ist darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung kommende Impfstoff aus dem staatlichen Impfsinstitut zu Cassel bezogen wird.

### Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Cramp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, waschenem Körper und mit reinem Kleider gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Vertragen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder keine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nathlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhindern, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigen Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungsring umgebenen Schuppen entwickeln. Derselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßiger Verlaufe der Schuppchen ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin die dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

### Verhaltensvorschriften für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Cramp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Hitze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage vor Allen, bei denen sich Impfblistern bilden, auszulassen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Augen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nathlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin die dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, den 15. April 1901.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Diesem Herrn Arzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrathes vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Gesetz-Beilage zu No. 18 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Arzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Nadel in die durch Anspannen der Haut klaffen gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten. Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckrepliquen der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpflinge sind in der Buchdruckerei von Baum, Moritzstraße No. 27, hier selbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Arzte bei Abgabe von Attesten, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bezw. Wiederimpfungsbedürfnis angegeben werden soll, nur das durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. October 1874 (Min.-Bl. für d. i. S. 235) vorgeschriebene Formular 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „Ann“ des Vorbruchs in dem bezeichneten Formular geeignetenfalls in „konnte“ umgeändert wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 15. April 1901.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß hat unterm 18. April d. J. die anderweitige Eintheilung der für den Bezirk der Stadt Wiesbaden bestehenden fünf Schornsteinfeger-Bezirksgemeinschaften und zwar mit folgender Begrenzung:

**Bezirk 1.**  
Durch die Nordflucht der Castellstraße, Nordflucht der Platterstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von der Gemarkungsgrenze bis zur Westflucht der Sonnenbergerstraße, West- und Nordflucht der Sonnenbergerstraße bis zur Lammstraße, Westflucht der Wilhelmstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Denkmal, Nordflucht der Webergasse, Nordflucht der Webergasse und des Römerbergs bis zur Röderstraße, Nordwestflucht der Röderstraße bis zur Castellstraße.

**Bezirk 2.**  
Durch die Südflucht der Friedrichstraße bis zur Schwalbacherstraße, Ostflucht der Schwalbacherstraße, Oranienstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Denkmal, Nordflucht des Kaiser-Friedrich-Denkmal bis zur verlängerten Moritzstraße, Ostflucht der verlängerten Moritzstraße und der Viebrückerstraße bis zur Gemarkungsgrenze, die Gemarkungsgrenze bis zur Erbenheimer Chaussee, Südwestflucht der Erbenheimer Chaussee bis zur verlängerten Leisingstraße, Südflucht der Leisingstraße bis zur Victoriastraße, Westflucht der Victoriastraße bis zur Frankfurterstraße, Südwestflucht der Frankfurterstraße bis zur Friedrichstraße.

**Bezirk 3.**  
Durch die Nordflucht der Friedrichstraße, Nordostflucht der Frankfurterstraße bis zur Victoriastraße, Ostflucht der Victoriastraße bis zur Leisingstraße, Nordflucht der Leisingstraße bis zur verlängerten Frankfurterstraße, Nordostflucht der Frankfurterstraße, bezw. Erbenheimer Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze, die Gemarkungsgrenze bis zur Sonnenbergerstraße, Ost- und Südflucht der Sonnenbergerstraße bis zur Wilhelmstraße, Ostflucht der Wilhelmstraße bis gegenüber dem Kaiser-Friedrich-Denkmal, Süd- und Südwestflucht der Webergasse, Südwestflucht des Römerbergs bis zur Röderstraße, Südflucht der Röderstraße bis zur Schwalbacherstraße, Ostflucht der Schwalbacherstraße bis zur Friedrichstraße.

**Bezirk 4.**  
Nordflucht der Bleichstraße, der Bleichstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze bis zur Gemarkungsgrenze, von der Gemarkungsgrenze bis zur Platterstraße, Südwestflucht der Platterstraße bis zur Castellstraße, Südflucht der Castellstraße, Westflucht der Schwalbacherstraße bis zur Bleichstraße.

**Bezirk 5.**  
Durch die Südflucht der Bleichstraße, der Bleichstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, die Gemarkungsgrenze bis zur Viebrückerstraße, Westflucht der Viebrückerstraße bis zur verlängerten Moritzstraße, Westflucht der Moritzstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Denkmal, Südflucht des Kaiser-Friedrich-Denkmal bis zur Oranienstraße, Westflucht der Oranien- und Schwalbacherstraße bis zur Bleichstraße.

Der 1. Bezirk ist dem Schornsteinfegermeister C. Unte, Der 2. Bezirk dem Kgl. Hof-Schornsteinfegermeister Karl Maier, Der 3. Bezirk dem Schornsteinfegermeister Johannes Rauh, Der 4. Bezirk dem Schornsteinfegermeister Rudolf Schmidt und Der 5. Bezirk dem Schornsteinfegermeister Josef Schwant übertragen worden.

Wiesbaden, den 8. Mai 1901.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Die Termine zur Vornahme der technischen Revisionen der Waage und Gewichte, welche in hiesiger Stadt zu Anfang dieses Monats beginnen sollten, sind verlegt worden und werden hiermit, wie folgt festgesetzt:

1. Bezirk des 1. Reviers vom 15. bis 25. April d. J.
2. Bezirk des 2. Reviers vom 26. April bis 10. Mai d. J.
3. Bezirk des 3. Reviers vom 11. bis 24. Mai d. J.
4. Bezirk des 4. Reviers vom 25. Mai bis 15. Juni d. J.
5. Bezirk des 5. Reviers vom 16. bis 30. Juni d. J.

Wiesbaden, den 15. April 1901.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Gefunden: 1 Broche mit 8 Tigeraugen und kleinen Perlen, 1 Damenbrillenantrag, 1 silberne Damennuhr mit Goldrand, 1 Kinderarmband mit 2 Ringen und 2 Steinen (3 verloren), 2 Paar weiße Damenglockenhandschuhe, 1 Cigarrenetui zum Einstecken, 1 Kopfstud, 1 Weiße in rothgelbem Futteral, 1 silberne Damennuhr, 1 Damenglockenbandschuh (weiß mit blau), 2 Bänder (Heddel und Stinde), 1 Portemonnaie mit Jubal.

Zugelassen: 1 Fay-Terrier, 2 Dachshunde, 1 weißer langhaariger Hund, 1 schottischer Schäferhund, 1 gelberweider Spitzhund.

Zugelassen: 1 weiße Brieftaube, 1 gelber Kanarienvogel.

Wiesbaden, den 4. Mai 1901.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Nachstehende Polizei-Verordnung wird wiederholt zur Kenntniß gebracht:

### Polizei-Verordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Lastfuhrwerken zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten. Der Magistrat kann jedoch die Benutzung gegen Entrichtung eines von ihm festzusetzenden Beitrags zur Unterhaltung der Feldwege, sowie zur Erfüllung weiterer Bedingungen gestatten, insbesondere gegen die Bedingung der Befestigung des Feldweges und bei schmalen (einspurigen) Wegen, der Erdbreiterung auf 6 Meter. Vor der Benutzung ist schriftliche Erlaubniß des Magistrats einzuholen. Derselbe gilt nur bis zum Schluß des Kalenderjahres und ist dann zu erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen und von der Erfüllung weiterer Bedingungen abgesehen werden, unbeschadet der Haftbarkeit für den Schadenersatz beim Ueberfahren fremden Eigenthums.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichterleidungsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 25. Mai 1894.  
Der Oberbürgermeister.

Wiesbaden, den 5. März 1901.  
Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

### Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Uebertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a) § 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches: Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfahrenden Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880:

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unermäßigtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich denselben in gefährbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königl. Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Mahlen angeordnete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder anzulösen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hälfte angefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Auforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

c) Regierungs-Verordnung vom 4. März 1899.

Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfälle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Feldwege Cigaretten oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 23. Februar 1901.  
Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

### Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der 1. Gewann „Leberberg“ und der 2. Gewann „Schöne Aussicht“ sollen die im Stadtbuch No. 8768, 8769 und 8768 bezeichneten Theile von 89,25 Quad.-Meter, 60,25 Quad.-Meter und 88,75 Quad.-Meter eingezogen werden.

Dies Vorhaben wird gemäß § 57 des Zustandigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 25. d. M. beginnenden Frist von vier Wochen schriftlich hier einzureichen oder zum Protokoll zu erklären sind. Eine Zeichnung liegt während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, auf Zimmer 51, zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 22. April 1901.  
Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

### Bekanntmachung.

Das in dem Stadtwald District „Hedenkies“ erlegte Holz wird den Steigern zur alldingigen Auktion überlassen.

Wiesbaden, den 6. Mai 1901.  
Der Magistrat. In Vert.: Körner.

### Bekanntmachung.

Sechs junge Schweine (6 Wochen alt) sind zu verkaufen. Näheres Rathhaus, Zimmer No. 13. Wiesbaden, den 7. Mai 1901.  
Der Magistrat. Armen-Verwaltung. Mangold.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 9. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, soll links der Platter-Chaussee verbleibendes Schloß, als: 1. 13 Raummeter Scheitholz, 2. 6 Stochholz, 3. 9 Brühlholz, 4. 125 Wellen, 5. 2 eichene Stämme

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis der beteiligten Grundbesitzer gebracht, daß nach Beschluß der Landwirtschaftskammer für den diesseitigen Regierungsbezirk auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 (S. S. 126) von den betragspflichtigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Kammerbezirks 1. d. d. des Grundsteuer-Neuertrages als Beitrag zur Kammer zu erheben sind.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Windorf, geboren am 28. November 1879 zu Leudern, zuletzt hier wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für ihr Kind, so daß dasselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.

Bekanntmachung.

Ein Theil der Jinsen der Luise Abegg-Stiftung soll zur Bekleidung des Schulgeldes für bedürftige, durch Fleiß, Betragen und Fortschritte sich auszeichnende Jüglinge der hiesigen Oberrealschule, der höheren Mädchenschule und der Mittelschulen verwendet werden.

Bekanntmachung.

Für die Herstellung des zweiten Reitorienhauses der Gasfabrik an der Rainger Landstraße sollen nachstehende Lieferungen vergeben werden: 1. ca. 25 cbm Basaltlava-Sohle und Schwelle etc., 2. ca. 50 cbm Sandstein-Gesimse und Treppen (rother Berthelmer Sandstein), 3. ca. 45 Tonnen eiserne Träger etc.

Bekanntmachung.

Hierauf bezügliche Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens Montag, den 20. d. M., Vormittags 12 Uhr, bei der Direction, Marktstraße 16, Zimmer 6, einzureichen.

Bekanntmachung.

Auf dem südlichen Rehrich-Lagerplatz im District Kleinfeldchen, rechts der Dogheimer Landstraße, werden zwecks sanfterer Räumung bis auf Weiteres ca. 380 cbm Compost, aus sortirtem Hausabfall und dem Inhalt der Sand- und Feitlingsberge hergestellt, unentgeltlich, auch in kleineren Quantitäten, abgegeben.

Bekanntmachung.

Freitag, den 10. Mai 1901, Nachmittags 5 Uhr, läßt die Wittwe Ludwig Bendle 1. zu Wiesbaden und Miteigentl. ihre in hiesiger Gemarkung belegene Grundstücke: 17 Acker und 2 Wiesen, theilweise in den Districten Aulamm und Liebenau gelegen, auf dem Rathhaus zu Sonnenberg freiwillig öffentlich versteigern.

Bekanntmachung.

Freitag, den 10. Mai 1901, Nachmittags 5 1/2 Uhr, werden auf freiwilliges Anstehen die dem Adolf Wirth hier gehörigen Immobilien, belegen in hiesiger Gemarkung, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhaus mit Scheune an der Bierstädterstraße, sowie 18 Acker und 6 Wiesen, auf dem Rathhaus zu Sonnenberg öffentlich versteigert.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beirnt. Stadt. Vieh- u. Amt.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Verordnung betr. das Feuerlöschwesen bestimmt in § 21, Satz 1: Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, ohne jeden Verzug durch Vermittlung der nächstgelegenen Feuerwehreinrichtung Feuermeldung zu geben etc.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beirnt. Stadt. Vieh- u. Amt.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beirnt. Stadt. Vieh- u. Amt.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beirnt. Stadt. Vieh- u. Amt.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beirnt. Stadt. Vieh- u. Amt.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beirnt. Stadt. Vieh- u. Amt.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beirnt. Stadt. Vieh- u. Amt.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beirnt. Stadt. Vieh- u. Amt.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beirnt. Stadt. Vieh- u. Amt.

Verkaufsstellen f. Postwertzeichen

des Postamts Wiesbaden (Freimarken, Postkarten, Postanweisungen, Formulare u. Post-Packet-Adressen, Post-Anfragen etc.): bei F. Mergl, Reichsberg 9; J. Beer, Allee, Geisbergstr. 16; Frig Bernheim, Wehrstr. 25; J. Bredt, Roonstr. 12; Joh. Conrad, Waldstr. 88 (Gemeinde Viebrich); J. Diehl, Wilhelmstr. 22; A. Erb, Adelheidstr. 76; J. Hartmann, Hermannstr. 17; Th. Heubrich, Dambachthal 1; A. Gent, Große Burgstraße 17; G. Hofbein, Platterstr. 102; G. Höl, Waldstr. 63 (Gem. Viebrich); S. Kilian, Leonorestr. 3; F. Klig, Rheinstraße 79; A. F. Knefel, Langgasse 45; Ph. Kraus, Albrechtstraße 36; J. Kofen, Reichstraße 2; A. Koh, Herberstraße 8; G. Krenzel, Bahnstraße 1; F. A. Müller, Adelheidstraße 32; S. Schider, Moritzstr. 50; S. Schindling, Neugasse 1; A. Sommer, Poststr. 11; O. Unkelbach, Schwalbacherstraße 71; A. Benu, Kranzplatz 2; Carl Bornahl, Webergasse 45/47; Chr. Benershäuser, Kaiserstr., Schlachthaus; Sch. Jboralek, Röm. Berg 24.

Öffentliche Fernsprechkstellen

befinden sich beim Telegraphenamts (Telegraphen-Annahmestelle), Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Schillingstraße 3, beim Postamt 3, Wehrstraße 45, und beim Postamt 4, Langgasse 1 (Berliner Hof). Sie sind geöffnet im Sommer (1. April bis 30. September) von 7 Uhr im Winter (1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr Vormittags bei dem Telegraphenamts bis 9 Uhr Abends, bei den Postämtern 2, 3 und 4 bis 8 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen sind die Fernsprechkstellen bei den Postämtern 2, 3 und 4 geschlossen. Die Gebühr für ein Gespräch mit Teilnehmern des Stadtfernsprechnetzes bis zur Dauer von 3 Min. beträgt 10 Pf. Im Verkehr mit Teilnehmern in den zum Fernsprechnetz angeschlossenen Orten innerhalb Deutschlands (zur Zeit 360 Orte) beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten je nach der Entfernung 20, 25, 50 Pf. u. 1 Mt. Hierzu kommen noch 25 Pf. Gebührentaxe, sofern die verlangte Person zur öffentlichen Sprechstelle gebolt werden muß. Für ein dringendes Gespräch wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Von auswärts sind zum Fernsprechnetz angeschl.: Antwerpen und Brüssel. Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3 Mt., für ein dringendes Gespräch 9 Mt.

Telegramm-Gebühren.

Worttage innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Rußland, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Bulgarien und Ost-Rumelien 20 Pf. Nach Gibraltar 20 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Waite u. Maroffo 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms erhoben. Für Stadtelgramme beträgt die Worttage 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Theater-Eintrittspreise.

Table with columns: Kleine Preise, Hof, Mittl., Große Preise. Rows: 1 Platz, Fremdenlog. im I. Rang, Fremdenlog. im II. Rang, etc.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf-Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 8, 9, 10 (Schnellfahr.), 10, 20, Mittags 12, 50 bis Köln; 3, 26 (an Sonn- und Feiertagen), 4, 20 bis Bingen. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2064. F 307

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt

August Waldmann. Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 28. April 1901. Von Biebrich nach Mainz: 9 00 10 00 11 00 12 00 1 00 2 00 3 00 4 00 5 00 6 00 7 00 8 00 9 00. An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich: 8 00 9 00 10 00 11 00 12 00 1 00 2 00 3 00 4 00 5 00 6 00 7 00 8 00. An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Minuten später. † Nur Sonn- und Feiertags. \* An Wochentagen ab 3. Juni bis 1. September, Sonn- und Feiertags ausserdem Extratouren, Extraboote für Gesellschaften. Frachtgüter Mk. — 35 per 100 Kg.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Reitmayer, Rheinstraße 21.) F 308 D. „Adria“ 5. Mai 3 Uhr Nm. von Saigon; D. „Afrika“ 4. Mai von Buenos Aires; D. „Alosia“ 4. Mai in Shanghai; D. „Allemania“ von Hamburg via Havre nach Westindien, 5. Mai 2 Uhr Nm. Dover passirt; D. „Arcadia“ 4. Mai von Manila; D. „Arminia“ 3. Mai 9 Uhr Vm. von Philadelphia nach Hamburg; D. „Astoria“ 4. Mai von Shanghai; D. „Athen“ von Hamburg nach Südbrasilien, 3. Mai 7 Uhr 30 Min. Vm. Dover passirt; D. „Australia“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 3. Mai 7 Uhr Nm. von Cardiff; D. „Batavia“ 4. Mai 3 Uhr Nm. in New York; D. „Belgravia“ 3. Mai 2 Uhr Nm. in New York; D. „Bengalia“ 4. Mai 1 Uhr Nm. von Baltimore nach Hamburg; D. „Callisto“ 4. Mai 4 Uhr Nm. in Boston; D. „Constantia“ 5. Mai von St. Thomas via Havre nach Hamburg; D. „Dacia“ 5. Mai von Bahia; S.-D. „Deutschland“ von Hamburg nach New York, 4. Mai 1 Uhr 40 Min. Vm. von Cherbourg; D. „Graf Waldersee“ 4. Mai 8 Uhr Vm. von New York via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg; D. „Granada“ 5. Mai von Buenos Aires; D. „Helvetia“ von Hamburg via Antwerpen nach Westindien, 4. Mai 12 Uhr 45 Min. Nm. Cuxhaven passirt; D. „Holsatia“ 5. Mai in Suez; D. „Markomania“ von St. Thomas nach Hamburg, 4. Mai 11 Uhr Nm. in Havre; D. „Nubia“ 5. Mai 4 Uhr 30 Min. Vm. in Hamburg; D. „Numantia“ von Hamburg nach der Westküste von Amerika, 5. Mai 9 Uhr 35 Min. Vm. Cuxhaven passirt; D. „Polaria“ von St. Thomas nach Hamburg, 5. Mai 3 Uhr Vm. in Havre; D. „Polinesia“ 3. Mai in St. Thomas; D. „Pretoria“ von Hamburg via Boulogne sur Mer und Plymouth nach New York, 5. Mai 5 Uhr 30 Min. Nm. Cuxhaven passirt; D. „Y. Prinzessin Victoria Luise“ 6. Mai Vm. in Hamburg; D. „Savoia“ 5. Mai in Suez; D. „Saxonia“ 4. Mai 7 Uhr Nm. von Kobe; D. „Syria“ von St. Thomas nach Hamburg, 5. Mai 9 Uhr Vm. Dover passirt; D. „Troja“ von Bahia nach Hamburg, 5. Mai 1 Uhr Nm. in Lissabon.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 308 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien S.-D. „Hohenzollern“ nach New York, 5. Mai 8 Uhr Nm. von Gibraltar; S.-D. „Werra“ nach New York, 5. Mai 12 Uhr Mittags in New York; S.-D. „Aller“ nach Genua, 3. Mai 3 1/2 Uhr Nm. Ponta Delgada passirt; S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach Bremen, 5. Mai 6 Uhr Vm. Scilly passirt; S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach New York, 5. Mai 5 1/2 Uhr Nm. Borkum-Riff passirt; D. „Norderney“ nach Bremen, 4. Mai 5 Uhr Nm. von Galveston; D. „Hannover“ nach Bremen, 6. Mai 9 Uhr Vm. Scilly passirt; D. „Barbarossa“ nach Bremen, 5. Mai 11 Uhr Vm. Dover passirt; D. „Helgoland“ nach Galveston, 4. Mai 4 Uhr Nm. in Galveston; D. „Köln“ nach Baltimore, 3. Mai 11 Uhr Vm. Dover passirt; D. „Neckar“ nach New York, 6. Mai 11 Uhr Vm. Lizard passirt. — Brasil- und La Plata-Linien: D. „Heidelberg“ nach Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 6. Mai Quessant passirt; D. „Mark“ nach Antwerpen, Bremen, 5. Mai in Bremerhaven; D. „Trier“ nach Madeira, Lissabon, Antwerpen, Bremer, 6. Mai von Pernambuco; D. „Coblenz“ nach Brasilien, 5. Mai St. Vincent passirt; D. „Willehad“ nach La Plata, 5. Mai von Villagarzia; D. „Roland“ nach Brasilien, 5. Mai in Antwerpen. — Ost-Asien u. Australien-Linien: D. „Stuttgart“ nach Hamburg, 4. Mai von Genua; D. „König Albert“ nach Bremen, 5. Mai in Aden; D. „Prinzess Irene“ nach Hamburg, 5. Mai in Singapur; D. „Prinz Heinrich“ nach Bremen, 5. Mai in Kobe; D. „Proussen“ nach Ostasien, 5. Mai von Shanghai; D. „Sachsen“ nach Ostasien, 6. Mai in Suez; D. „Kiautschou“ nach Ostasien, 5. Mai von Antwerpen; D. „Frelburg“ nach Bremen, 3. Mai in Suez; D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Bremen, 5. Mai von Fremantle; D. „Weimar“ nach Bremen, 4. Mai von Sidney; D. „Darmstadt“ nach Australien, 5. Mai in Genua. — Truppen-Transport-Dampfer nach China: D. „Wittekind“ nach Bremen, 5. Mai in Shanghai; D. „Cresfeld“ nach Ostasien, 6. Mai von Tientsin; D. „Rhein“ nach Ostasien, 5. Mai Borkum-Riff passirt.

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden.

vom Monat April 1901. (Mitgetheilt von dem Stationsvorstand (Ed. Lampe.)

Large table with columns: Luftdruck, Lufttemperatur, Absolute Feuchtigkeit, Relative Feuchtigkeit, Bewölkung, Niederschlag, Zahl der Tage mit Regen, Schnee, Hagel, Nebel, etc.

Druck und Verlag der S. Schellberg'schen Hof-Druckerei in Wiesbaden.